

# Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

## Präsidialentscheid vom 2. Januar 2013

	•
Mitwirkende	lic. iur. Andreas Miescher (Präsident)
	und MLaw Andreina Biaggi (Gerichtsschreiberin)
Parteien	X
	[]
	gegen
	909011
	Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt,
	Fischmarkt 10, 4001 Basel
Gegenstand	Kantonale Steuern pro 2010
	(Einsprache gegen amtliche Einschätzung, § 160 Abs. 4
	0(0.14)

StG; Wiederherstellung der Frist, § 147 Abs. 5 StG)

### **Sachverhalt**

- A. Nachdem die Rekurrentin, X, zweimal gemahnt worden war, die Steuererklärung für die kantonalen Steuern pro 2010 abzugeben, reichte die Steuerberaterin der Rekurrentin am 3. August 2011 ein Gesuch um Verlängerung der Abgabefrist bis 30. September 2011 ein. Mit amtlicher Einschätzung vom 17. November 2011 wurde die Rekurrentin für die kantonalen Steuern pro 2010 veranlagt, da auch innerhalb der erstreckten Frist keine Steuererklärung eingereicht worden war.
- B. Hiergegen erhob die Rekurrentin durch Einreichen ihrer Steuererklärung pro 2010, datierend vom 30. Dezember 2011, Einsprache.

Mit Einspracheentscheid vom 19. Januar 2012 trat die Steuerverwaltung auf die Einsprache nicht ein. Zur Begründung wurde festgehalten, dass die Einsprache gegen die amtliche Einschätzung nicht innerhalb der 30-tägigen Einsprachefrist ergangen sei.

C. Gegen diesen Einspracheentscheid hat die Rekurrentin mit Eingabe vom 9. Februar 2012 Rekurs erhoben. Zur Begründung führte die Rekurrentin an, ihre Steuerberaterin habe ein zweites Mal um Fristverlängerung bis Ende 2011 gebeten. Sie habe deshalb nicht auf die amtliche Einschätzung reagiert, da sie davon ausgegangen sei, dass alles Nötige veranlasst worden und sie selber persönlich sehr eingespannt gewesen sei.

In ihrer Vernehmlassung vom 14. März 2012 schloss die Steuerverwaltung auf Abweisung des Rekurses.

Auf die Einzelheiten der Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Der vorliegende Entscheid wurde als Präsidialentscheid gefällt.

### Erwägungen

- 1. Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses. Die Rekurrentin ist als Steuerpflichtige durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 19. Januar 2012 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs legitimiert. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs vom 9. Februar 2012 ist somit einzutreten.
- a) Die Rekurrentin beantragt, den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom
  19. Januar 2012 betreffend kantonale Steuern pro 2010 aufzuheben.
  - b) Zu prüfen ist, ob die Steuerverwaltung zu Recht einen Nichteintretensentscheid gefällt hat.
- 3. a) Gemäss § 151 Abs. 2 StG hat die steuerpflichtige Person das ihr zugestellte Steuererklärungsformular wahrheitsgetreu und vollständig auszufüllen, persönlich zu unterzeichnen und samt den vorgeschriebenen Beilagen und Belegen fristgemäss der Steuerverwaltung einzureichen.
  - b) Wenn die steuerpflichtige Person trotz Mahnung ihren Mitwirkungs- oder Verfahrenspflichten nicht nachgekommen ist und die Steuerfaktoren mangels zuverlässiger Unterlagen nicht einwandfrei ermittelt werden können, hat die Steuerverwaltung gemäss § 158 Abs. 2 Satz 1 StG die Veranlagung nach pflichtgemässem Ermessen (amtliche Einschätzung) vorzunehmen. Hierbei kann die Steuerverwaltung nach § 158 Abs. 2 Satz 2 StG Erfahrungszahlen, Vermögensentwicklung und Lebensaufwand der steuerpflichtigen Person berücksichtigen. Die amtliche Einschätzung ist ein Mittel zur Erreichung einer angemessenen Veranlagung, wenn die steuerpflichtige Person ihre Mitwirkungspflichten nicht erfüllt hat. Da sich bei der Veranlagung nach pflichtgemässem Ermessen der betragsmässige Umfang der Steuerfaktoren nicht genau feststellen lässt, ist er zu schätzen. Diese Schätzung beruht notwendigerweise auf Annahmen und Vermutungen (vgl. Zweifel/Athanas, Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht Bd. I/2b, 2. Auflage, Zürich 2008, Art. 130 N 45 ff.).

- c) Nach § 160 Abs. 4 StG kann die steuerpflichtige Person eine amtliche Einschätzung innert 30 Tagen nur wegen offensichtlicher Unrichtigkeit anfechten, wobei der Nachweis hierfür von der steuerpflichtigen Person selbst zu führen ist. Die Einsprache hat eine rechtsgenügliche Begründung zu enthalten, ansonsten die Steuerverwaltung einen Nichteintretensentscheid zu fällen hat (vgl. § 160 Abs. 2 StG; Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Kommentar zum harmonisierten Zürcher Steuergesetz, 2. Auflage, Zürich 2006, § 142 N 2; StRKE 92a/2006 vom 23. November 2006 i.S. M.P. mit Verweis auf StRKE 114/2002 vom 31. Oktober 2002 i.S. R.S.). Mithin reicht es nicht aus, die Schätzung bloss in Zweifel zu ziehen; vielmehr hat der Steuerpflichtige nachzuweisen, dass die Ermessensveranlagung den tatsächlichen Verhältnissen nicht entspricht. Die Anfechtung verlangt demnach eine qualifizierte Begründung, die den bisher ungewiss gebliebenen Sachverhalt erhellt (vgl. die Darstellung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung in Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., § 140 N 66 bis 76).
- d) Gemäss § 147 Abs. 5 Satz 1 StG kann bei Fristversäumnis die Wiederherstellung einer Frist verlangt werden, wenn die säumige Person von der Einhaltung der Frist durch ein unverschuldetes Hindernis abgehalten worden war. Ebenso muss nach § 147 Abs. 5 Satz 2 StG das Begehren um Fristwiederherstellung binnen 30 Tagen, vom Wegfall des Hindernisses an gerechnet, schriftlich unter Beifügung der nötigen Beweismittel gestellt werden. Die Anforderungen an diese sog. restitutio in integrum sind praxisgemäss sehr streng, und sie wird nur gewährt, wenn ein unverschuldetes Hindernis die säumige Person abgehalten hat, die Frist einzuhalten. Das Hindernis muss höherer Gewalt gleichkommen, das heisst, dass zwingende äussere Umstände es verunmöglicht haben müssen, die Frist einzuhalten. Der Hinderungsgrund muss während der gesamten Dauer des Fristenlaufs bestanden und ein gangbarer Weg für das rechtzeitige Ergreifen der Rechtsvorkehren gefehlt haben (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 133 N 21 ff.; Zweifel/Athanas, a.a.O., Art. 133 N 17 ff.; StRKE Nr. 20/2007 vom 24. Mai 2007 i.S. V. Z.-S.).
- 4. a) Aus dem Zustellnachweis ist ersichtlich, dass der Rekurrentin die amtliche Einschätzung am 17. November 2011 zugestellt worden ist. Die 30-tägige Einsprachefrist begann damit am 18. November 2011 zu laufen und endete am 19. Dezember 2011. Die Einsprache der Rekurrentin datiert jedoch erst vom 30. Dezember 2011 und ging am 5. Januar 2012 bei der Steuerverwaltung ein, weshalb diese als verspätet zu betrachten ist.

b) aa) Die Wiederherstellung einer versäumten Frist ist möglich, wenn die säumige Person von ihrer Einhaltung durch ein unverschuldetes Hindernis abgehalten war (§ 147 Abs. 5 StG). Das geltend gemachte Hindernis muss dabei höherer Gewalt gleichkommen.

bb) In der Rekursbegründung macht die Rekurrentin geltend, dass ihre Steuerberaterin um eine zweite Fristverlängerung bis Ende 2011 gebeten habe. Auch wenn die Steuererklärung erst im Januar 2012 eingegangen sei, so habe sie doch ihre Steuern bereits bezahlt. Ausserdem sei sie im Dezember 2011 wenig in Basel gewesen und habe private Sorgen gehabt. Die Rekurrentin tritt jedoch den Beweis der zweiten Fristverlängerung gar nicht an, weshalb sie somit keine Gründe darlegt, die eine Wiederherstellung der Frist (restitutio in integrum) gemäss § 147 Abs. 5 StG rechtfertigen.

- 5. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass aufgrund des Fristversäumnisses und des Fehlens eines Wiederherstellungsgrundes die Steuerverwaltung zu Recht einen Nichteintretensentscheid gefällt hat. Der Rekurs ist somit abzuweisen.
- Nach dem Ausgang des Verfahrens ist der Rekurrentin in Anwendung von § 170 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 135 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Diese Spruchgebühr wird im vorliegenden Fall auf CHF 500.00 festgelegt.

### **Beschluss**

- ://: 1. Der Rekurs wird abgewiesen.
  - 2. Die Rekurrentin trägt eine Spruchgebühr von CHF 500.00.
  - 3. Der Entscheid wird der Rekurrentin und der Steuerverwaltung mitgeteilt.